



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Förderaufruf

im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Grundbildung bei Erwachsenen (EU-Förderperiode 2021-2027)

Die EU stellt im Förderzeitraum 2021-2027 7 Millionen Euro zur Förderung von Projekten im Rahmen der ESF+ - Richtlinie „Grundbildung bei Erwachsenen (EU-Förderperiode 2021-2027)“ zur Verfügung. Damit werden Projekte gefördert, die zur Reduzierung der geringen Literalität und Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe beitragen und sich an gering literalisierte Menschen, Personen mit anderweitigen Defiziten in der Grundbildung und Personen ohne ersten Schulabschluss (im Folgenden: Zielgruppe) richten. Besondere Berücksichtigung sollten die spezifischen Lebenssituationen der Zielgruppe sowohl in den Maßnahmen als auch in der Neu- und Weiterentwicklung bestehender Konzepte finden.

Der vorliegende Förderaufruf ist der erste Förderaufruf dieser Richtlinie im aktuellen EU-Förderzeitraum.

1. Förderschwerpunkt

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur eröffnet mit diesem Förderaufruf die Möglichkeit zur Einreichung von Projektanträgen für alle Projektkonstellationen gemäß Ziffer 3 der Richtlinie.

2. Interventionssatz

Im Programmgebiet der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Region“ (SER) beträgt die Förderung aus ESF-Mitteln maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Kofinanzierung durch Landesmittel wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber auf maximal 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

Im Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) beträgt die Förderung aus ESF-Mitteln maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Kofinanzierung durch Landesmittel wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber auf maximal 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

Die Förderung aus ESF+-Mitteln und Landesmitteln beträgt in beiden Programmgebieten bis zu 95% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Weitere Fördervoraussetzungen und Hinweise sind in der Richtlinie geregelt.

3. Verfahren

3.1 Auswahlkriterien

Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Qualitätskriterien nach Ziffer 4.3 der Richtlinie durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Das Scoring ist als Anlage der Richtlinie beigelegt.

Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der entsprechend vergebenen Punkte. Die jeweils ermittelte Gesamtpunktzahl eines vorgestellten Projekts erlaubt das Ranking der eingereichten Anträge.

3.2 Projektauswahl

Die eingegangenen Anträge werden auf Basis der o.a. Auswahlkriterien in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Die Letztentscheidung obliegt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank.

3.3. Verfahrensschritte

Der Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente sind über das Kundenportal der NBank einzureichen. Zusätzlich drucken Sie den Antrag bitte aus und senden ihn rechtsverbindlich unterschrieben an die NBank.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover

Die Förderanträge (in elektronischer und schriftlicher Form) müssen bis zum **31.05.2024** bei der NBank eingegangen sein.

Die NBank entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Projektanträge bewilligt werden.

Der früheste Projektbeginn ist der 01.09.2024.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Hannover, den 24. April 2024